

Sehr geehrte [REDACTED],

ich nehme Bezug auf Ihren Antrag auf Auskunft nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG) vom [REDACTED], mit dem Sie zum Thema "Selbsttests an den Schulen" anfragen, auf "welcher Wissenschaftlicher Grundlage begründen Sie die Anlasslosen Tests an Grundschulen?"

Wie Sie wissen, ist zwischenzeitlich das "Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite" des Bundes (sog. „Notbremse-Gesetz“) in Kraft getreten, das u.a. gesetzlich regelt, dass Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte bei Teilnahme am Präsenzunterricht zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu testen sind.

Anlässlich der Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtung gewähre ich Ihnen im Rahmen der dem Ministerium für Bildung (BM) obliegenden Transparenzpflicht gem. §§ 11 i.V.m. 4 LTranspG Zugang zu folgenden verkörperten Informationen:

- Anschreiben an die Eltern und Schulen vom 22.04.2021
- Einsatzkonzept von Antigen Selbsttests an den Schulen vom 22.04.2021
- Datenschutzzinformation zu den Selbsttests vom 22.04.2021
- Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Schulen

Darüber hinaus möchte ich Sie darauf hinweisen, dass über die Homepages des Ministerium für Bildung ([www.bm.rlp.de](http://www.bm.rlp.de) <<http://www.bm.rlp.de>> ) bzw. der Landesregierung ([www.corona.rlp.de](http://www.corona.rlp.de) <<http://www.corona.rlp.de>> ) die jeweils aktuellen Informationen zum Thema "Selbsttests an den Schulen" unter dem angefügten Link abrufbar sind:

<https://corona.rlp.de/de/selbsttests-an-schulen/> <<https://corona.rlp.de/de/selbsttests-an-schulen/>>

Mit den regelmäßigen Tests an den Schulen sollen Infektionen ohne Krankheitssymptome frühzeitig erkannt und Infektionsketten unterbrochen werden. Sie ergänzen die bestehenden Abstands- und Hygieneregeln und sollen das Infektionsrisiko an den Schulen weiter minimieren. Das Testkonzept wurde mit den Experten der Universitätsmedizin Mainz unter Einbeziehung der beigefügten Empfehlungen des RKI abgestimmt.

Aus dem neuen „Notbremse-Gesetz“ ergibt sich als Umsetzungspflicht auch für Rheinland-Pfalz, dass Schülerinnen und Schüler nur noch am Präsenzunterricht in der Schule teilnehmen dürfen, wenn sie zweimal pro Woche auf das Coronavirus getestet wurden. In den Schulen findet dafür auch weiterhin zweimal wöchentlich ein Selbsttest statt. Die Testkits stellt das Land den Schulen zur Verfügung. Die

Tests bleiben für die Schülerinnen und Schüler kostenlos. Das Gesetz erlaubt auch andere Testnachweise neben den Selbsttests in den Schulen: Auch Testungen in den anerkannten Testzentren und Testeinrichtungen oder bei Ärztinnen und Ärzten sind zulässig. Die Testnachweise dürfen nicht älter als 24 Stunden sein. Die Schulgemeinschaft kann darüber hinaus auch gemeinsam beschließen, dass ausnahmsweise Nachweise von Eltern und Sorgeberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern über Tests, die zuhause unter Verwendung von selbst beschafften Testkits durchgeführt wurden, akzeptiert werden. Ein spezielles Formular, das dafür verwendet werden muss, haben die Schulen erhalten. Auch für diese sog. „qualifizierten Selbstauskünfte“ gilt, dass sie nicht älter als 24 Stunden sein dürfen.

Die gesetzliche Testpflicht aufgrund des „Notbremse-Gesetzes“ wird in den Schulen in Rheinland-Pfalz ab dem 26.04.2021 umgesetzt.

Sollte diese Antwort veröffentlicht werden, möchte ich Sie mit Hinweis auf die Datenschutzgrundverordnung darum bitten, personenbezogene Daten unkenntlich zu machen.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Bildung einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz oder 2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an [bm@poststelle.rlp.de](mailto:bm@poststelle.rlp.de)

Fußnote:

vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73) erhoben werden.

--



MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Mittlere Bleiche 61

55116 Mainz

Telefon +49 6131 16 [REDACTED]

[REDACTED]@bm.rlp.de

www.bm.rlp.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]@iragdenstaat.de>

Gesendet: Dienstag, [REDACTED]

An: Poststelle (BM und MWWK) <poststelle@mwwk.rlp.de>

Betreff: Anlasslose Covid-19 Tests an Schulen [#217554]

Antrag nach dem LTranspG, VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Wie man Ihrer Verlautbarungen unter <https://corona.rlp.de/de/selbsttests-an-schulen/> entnehmen kann sind ab der KW 14 Selbsttest an Grundschulen in RLP geplant.

Da Sie sich bezüglich der Maskenpflicht an Grundschulen auf die Ausarbeitung der DGKJ (<https://www.dgkj.de/fachinformationen-der-kinder-und-jugendmedizin-zum-corona-virus/faqs-maske-kinder-und-coronavirus>) beziehen erwarte ich im Bezug auf die Teststrategie an Grundschulen das gleiche. Wie man hier bei der DGKJ nachlesen kann (<https://dgpi.de/kommentar-dgpi-dgkh-schnelltests-schulen/>) ist dies nicht sinnvoll und sollte hinterfragt werden.

Auf welcher Wissenschaftlicher Grundlage begründen Sie die Anlasslosen Tests an Grundschulen?

Dies ist ein Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht nach § 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte diese Anfrage wider Erwarten keine einfache Anfrage sein, bitte ich Sie darum, mich vorab über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand sowie die voraussichtlichen Kosten für die Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft zu informieren. Soweit Verbraucherinformationen betroffen sind, bitte ich Sie zu prüfen, ob Sie mir die erbetene Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG auf elektronischem Wege kostenfrei gewähren können.

Mit Verweis auf § 12 Abs. 3 Satz 1 LTranspG möchte ich Sie bitten, unverzüglich über den Antrag zu entscheiden. Soweit Umwelt- oder Verbraucherinformationen betroffen sind, verweise ich auf § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LTranspG bzw. § 5 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen baldmöglichst, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten. Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

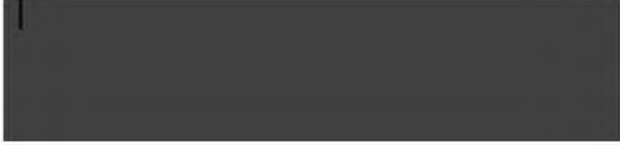
Anfragen: [REDACTED]

Antwort an: [REDACTED]@fragdenstaat.de

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

[https://fragdenstaat.de/anfrage/\[REDACTED\]](https://fragdenstaat.de/anfrage/[REDACTED])

Postanschrift



--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>

[<https://bm.rlp.de/fileadmin/bm/Disclaimer/Disclaimer15.jpg>]<https://mwwk.rlp.de/de/themen/tueren-oeffnen/>>



# SARS-CoV-2 Testkriterien für Schulen während der COVID-19 Pandemie

Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Schulen

23.02.2021

Änderungen zur Version vom 18.02.2021: redaktionelle Änderungen.

## Inhaltsverzeichnis

1	Zielgruppe des Dokuments.....	2
2	Vorbemerkung.....	2
3	Infektionsepidemiologische Grundannahmen und Beobachtungen zu Schulen .....	3
4	Ziele der Empfehlungen.....	4
5	Grundüberlegungen .....	4
5.1	Hintergrund .....	5
6	Testkriterien .....	5
6.1	Anwendung der Testkriterien.....	6
7	Vorgehen bei nachgewiesener Infektion.....	7
8	Literaturverzeichnis .....	8

### 1 Zielgruppe des Dokuments

Die Empfehlungen richten sich in erster Linie an die für Schulen/Bildungseinrichtungen zuständigen Gesundheitsämter und an die Ärztinnen und Ärzte, welche Personen in diesen Einrichtungen und deren Umfeld betreuen. Darüber hinaus dienen Sie der Information und Orientierung für alle für den Schulbetrieb und für die Gesundheit und Hygiene an Schulen verantwortliche Personen.

### 2 Vorbemerkung

Die Testkriterien bilden einen Baustein des Infektionsschutzes vor SARS-CoV-2 an Schulen in der COVID-19-Pandemie. Sie sind eng verknüpft mit den Präventionsmaßnahmen<sup>1</sup> und basieren auf den Empfehlungen des RKI sowie der nationalen Teststrategie<sup>2</sup> und den generellen Empfehlungen für die Kontaktpersonen-Nachverfolgung<sup>3</sup>. Die vorliegenden Testkriterien beziehen sich auf die Testung von Verdachtsfällen und nicht auf ungezielte serielle Testungen im Sinne eines Screenings auf SARS-CoV-2 Infektion.

Die avisierten Einrichtungen – Schulen – sind sehr heterogen wie auch das Spektrum der Schülerinnen und Schüler (SuS) sowie des Schulpersonals.

Grundsätzlich gelten die Standardmaßnahmen zur Prävention und zum Management von respiratorisch übertragbaren Krankheiten auch in Schulen, das heißt, dass Personen mit Symptomen akuter Atemwegserkrankungen zu Hause bleiben und nicht am Präsenzunterricht teilnehmen sollen.

---

<sup>1</sup> [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Praevention-Schulen.pdf](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Praevention-Schulen.pdf)

<sup>2</sup> [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Teststrategie/Nat-Teststrat.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Teststrategie/Nat-Teststrat.html)

<sup>3</sup> [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html)

### 3 Infektionsepidemiologische Grundannahmen und Beobachtungen zu Schulen

Folgende Aspekte sind nach derzeitigem Wissensstand hinsichtlich der Maßnahmenempfehlung in Schulen in Zeiten der COVID-19 Pandemie von Bedeutung (zu epidemiologischen Daten s. Lageberichte des RKI (1), zu Studienübersichten s. auch 2. Quartalsbericht der Corona-Kitastudie<sup>4</sup> sowie der Technical Report des ECDC (2)):

- Schülerinnen und Schüler (SuS) sind prinzipiell empfänglich für eine Infektion mit SARS-CoV-2 und können andere infizieren (3).
- Kinder und jüngere Jugendliche sind jedoch seltener betroffen als Erwachsene (3).
- Mit zunehmendem Alter ähneln Jugendliche hinsichtlich Empfänglichkeit und Infektiosität den Erwachsenen (4) (5) (6) (7). Epidemiologisch folgen die Infektionen bei Kindern bisher dem Infektionsgeschehen bei Erwachsenen (8).
- Kinder und Jugendliche zeigen häufig keine oder nur eine milde Symptomatik (9) (10).
- Im Erkrankungsfall erkranken Kinder und Jugendliche in aller Regel leicht. Dies trifft nach Einschätzung pädiatrischer Fachgesellschaften (11) auch bei Vorliegen von aus dem Erwachsenenalter bekannten Risikofaktoren/chronischen Erkrankungen zu, sofern diese gut kompensiert bzw. behandelt sind. Das individuelle Risiko bei Vorliegen von Vorerkrankungen unterliegt einer ärztlichen Einzelfallbeurteilung, unter Berücksichtigung der Empfehlungen und Stellungnahmen der pädiatrischen Fachgesellschaften für das jeweilige Krankheitsbild.
- Schwere Verläufe sind im Kindes- und Jugendalter selten (deutlich seltener als bei Erwachsenen), ebenso wie Todesfälle (1; 9) (10). Allerdings werden auch für das Kindesalter länger anhaltende Krankheitssymptome beschrieben und der Anteil der Spätfolgen ist bisher noch nicht bekannt (12).
- Die anerkannten Infektionsschutzmaßnahmen sind auch im Kindes- und Jugendalter wirksam und ein wichtiger Baustein bei der Bewältigung der Pandemie (siehe Leitlinie: Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle der SARS-CoV-2-Übertragung in Schulen<sup>5</sup>).
- Ausbrüche in Schulen kommen auch in Bildungseinrichtungen vor (13). Sie können bislang gut kontrolliert werden. Größere Ausbruchsgeschehen sind die Ausnahme. Oftmals erfolgt der Eintrag in Schulen über Erwachsene.
- Das Ausmaß einer Übertragung innerhalb der Schulen und von den Schulen in die Familien/Haushalte ist Gegenstand der Forschung.
- Aufgrund des zunehmenden Anteils von besorgniserregenden Varianten von SARS-CoV-2 auch in Deutschland, die mit einem erhöhten Ansteckungspotenzial einhergehen, ist auch mit einem erhöhten Übertragungswahrscheinlichkeit in Schulen zu rechnen (14) (15) (16) (17).
- Hauptübertragungsweg ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel (Tröpfchen und Aerosole) (18), im unmittelbaren Umfeld der infektiösen Person (innerhalb 1,5-2 Meter; erhöhtes Risiko bei längerer Exposition (ab ca. 15 Minuten); „Nahfeld“) oder jenseits des Nahfeldes über sich (unter ungünstigen Bedingungen) aufsättigende infektiöse Aerosole

---

<sup>4</sup> [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Projekte\\_RKI/KiTa-Studie-Berichte/KiTaStudie\\_QuartalIV\\_2020.pdf](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/KiTa-Studie-Berichte/KiTaStudie_QuartalIV_2020.pdf)

<sup>5</sup> Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle der SARS-CoV-2-Übertragung in Schulen - Lebende Leitlinie <https://www.awmf.org/leitlinien/detail/II/027-076.html>



(„Fernfeld“). Das Risiko einer Übertragung über das Fernfeld erhöht sich bei besonders starker Partikelemission (Singen oder Schreien), besonders langem Aufenthalt der infektiösen Person(en) in einem gegebenen Raum und unzureichender Lüftung/Frischlufzufuhr.

#### 4 Ziele der Empfehlungen

Zu den vorrangigen Zielen der Testkriterien im Schulkontext gehören

1. den Schulbetrieb (Wechsel-/Präsenzunterricht) an die jeweilige Situation in der Gesamtbevölkerung anzupassen und durch angepasste Maßnahmen kontinuierlich und dauerhaft aufrecht zu erhalten,
2. Ausbrüche an Schulen zu verhindern, früh zu erkennen und effektiv einzudämmen,
3. Fälle mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf rechtzeitig einer Therapie zuzuführen,
4. Erkrankungsfälle mit Kontakt zu Personen, die einer Risikogruppe angehören (SuS, Familienangehörige) früh zu identifizieren um eine Ansteckung dieser Kontaktpersonen zu verhindern,
5. Fälle mit verstärkter Exposition gegenüber einer größeren Anzahl weiterer Personen früh zu erkennen und
6. Verbreitung prospektiv zu verhindern.

Einschränkung:

Es ist nicht das Ziel, alle Fälle unter SuS und Schulpersonal zu identifizieren. Vielmehr bleibt zu beachten, dass ein Teil der Infektionen (unabhängig von den ergriffenen Maßnahmen) weiterhin unerkannt bleibt. Es gilt, dass der Schutz von Personen, die einer Risikogruppe angehören, eine besondere Priorität hat.

#### 5 Grundüberlegungen

Für die Entwicklung der Testkriterien gelten die folgenden Überlegungen:

1. Testkapazitäten sollen effizient eingesetzt werden.
2. Testen dient nicht der Bestätigung aller COVID-19-Fälle an Schulen in Deutschland.
3. Wird kein Test durchgeführt, impliziert das nicht, dass die Person kein COVID-19 hat und nicht (selbst-)isoliert oder enge Kontaktpersonen quarantänisiert werden sollten.
4. Das klinische Bild von COVID-19 ist (gerade bei Kindern und Jugendlichen (19)) vielfältig UND kann anhand der klinischen Symptome nicht von anderen ARE unterschieden werden. Es gibt jedoch spezifische Symptome, die einen hohen Vorhersagewert für eine COVID-19-Erkrankung haben, wie die Störung des Geruchs- und Geschmackssinns, welche sich jedoch kaum objektivieren lassen.
5. Alle Personen mit respiratorischen Symptomen können potenziell an COVID-19 erkrankt sein. Auch andere akute Atemwegsinfektionen können zu Ausbrüchen und damit zur Unterbrechung eines kontinuierlichen Schulbetriebs führen. Falls ein Testergebnis nicht zeitnah vorliegt, sollten Erkrankte daher den empfohlenen Verhaltensregeln folgen (z.B. Selbstisolierung).

## 5.1 Hintergrund

Die höchste Priorität der Testung liegt auf symptomatischen Personen in Abhängigkeit von der lokalen/regionalen Situation, dem individuellen Expositionsrisiko oder der Zugehörigkeit zu einer Person, die einer Risikogruppe angehört bzw. dem engen Kontakt zu solchen Personen in Familie, privatem Umfeld oder durch die berufliche Tätigkeit oder Zugehörigkeit zu einer Gruppe mit Risiko zu häufiger Transmission (wie z.B. Lehrern und Lehrerinnen) .

Die nachfolgenden Testkriterien sollen die Entscheidungsfindung der Gesundheitsämter und behandelnden Ärztinnen und Ärzte, ob getestet wird oder ob Isolierung der betroffenen Person (einschließlich der Quarantäne von ansteckungsverdächtigen engen Kontaktpersonen) in Abhängigkeit von der aktuellen Situation (z.B. lokales Infektionsgeschehen) und den bereits durchgeführten Präventionsmaßnahmen<sup>6</sup> unterstützen.

Bei jedem positiven Testergebnis ist eine anschließende ärztliche Aufklärung und Betreuung, sowie die Einleitung einer Kontaktpersonennachverfolgung durch das zuständige Gesundheitsamt unablässig.

Bei (anhaltenden) Symptomen, entsprechender Symptomatik oder ggf. bei negativem Testergebnis auf SARS-CoV-2 ist auch differentialdiagnostisch eine Testung auf andere, der individuellen Symptomatik entsprechenden Erkrankungen empfohlen.

## 6 Testkriterien

Die Kriterien für die Testindikation können in drei Kategorien unterschieden werden, 1. Vulnerabilität der betroffenen Person oder deren Kontaktpersonen; 2. die klinische Symptomatik; 3. die Expositionswahrscheinlichkeit einmal individuell und dann grundsätzlich basierend auf der Häufigkeit von COVID-19 Fällen in der Region

### 1. Vulnerabilität der betroffenen Person:

- erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf
- enger Kontakt zu Personen, die einer Risikogruppe angehören (bspw. Familie, Haushalt, Schule)

### 2. klinische Symptomatik:

- ARE: klinische Symptome wie Husten, Fieber, Schnupfen, mit oder ohne Fieber (> 38°C) (20)
- Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns (Hypo- oder Anosmie bzw. Hypo- oder Ageusie)
- Speziell bei Kindern: Gastrointestinale Symptome (Durchfall, Erbrechen), Myalgie (20)

### 3. Expositionswahrscheinlichkeit:

- Kontakt zu Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2 Infektion

---

<sup>6</sup> Im Sinne der Empfehlungen im Dokument: Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19 Pandemie

- Kontakt im Haushalt oder zu einem Cluster von Personen mit ARE ungeklärter Ursache
- Link zu einem bekannten Ausbruchsgeschehen
- Rückkehr aus einem Risikogebiet oder Gebiet mit hoher lokaler Inzidenz
- weiterhin enger Kontakt zu vielen Menschen (bspw. Lehr- und Betreuungspersonal)

## 6.1 Anwendung der Testkriterien

Das Erfüllen eines Kriteriums bedeutet nicht, dass zwingend ein Test zu erfolgen hat. Vielmehr sollen die Kriterien helfen, die geeignete Maßnahme (Test, Isolierung oder Quarantäne) anzuwenden. Im folgenden Abschnitt ist dargestellt, welche Kriterien für die Durchführung eines Tests erfüllt sein sollten.

### Fall-basiertes Testen

Indikationen für eine Testung ergeben sich entweder für symptomatische SuS und Schulpersonal sofern ein hinreichendes klinisches Bild vorliegt und/oder ein epidemiologischer Zusammenhang zu einem Infektionsgeschehen oder einer vulnerablen Gruppe besteht.

*Ein Test ist durchzuführen, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:*

- Schwere respiratorische Symptome<sup>7</sup> (bspw. durch akute Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber)
- Akute Hypo- oder Anosmie bzw. Hypo- oder Ageusie (Störung des Geruchs- bzw. Geschmackssinns)
- Anhaltende akute respiratorische Symptome jeder Schwere über einen Zeitraum von > 5 Tagen ohne Verbesserung
- Ungeklärte Erkrankungssymptome und Kontakt (KP1) zu einer Person mit bestätigter SARS-CoV-2 Infektion
- Akute respiratorische Symptome jeder Schwere, insbesondere bei:
  - o Personen, die einer Risikogruppe angehören  
ODER
  - o Erhöhter Expositionswahrscheinlichkeit, bspw. im Rahmen eines bekannten Ausbruchs, einer Veranstaltung außerhalb der Schule mit > 10 Personen in geschlossenen und unzureichend durchlüfteten Räumen und unzureichender Anwendung der AHA+A+L-Regeln ODER
  - o Kontakt im Haushalt oder zu einem Cluster von Personen mit ARE ungeklärter Ursache UND eine erhöhte COVID-19 7-Tages-Inzidenz  
ODER
  - o Schulpersonal mit weiterhin engem Kontakt zu vielen Menschen (SuS) und/oder zu Personen, die einer Risikogruppe angehören (auch außerhalb der Schule)

---

<sup>7</sup> Bei beschriebener Symptomatik sollte neben einem SARS-CoV-2 Test ebenfalls ein Influenza Test durchgeführt werden.

- Klinische Verschlechterung bei bestehender Symptomatik

Zur Erklärung, ob die Kriterien erfüllt sind, die im Zusammenhang mit „Akute respiratorische Symptome jeder Schwere“ abgefragt werden, empfehlen sich standardisierte Fragen, die eine schnelle Beurteilung ermöglichen:

- 1 Gehört die Person zu einer Risikogruppe oder hat Kontakt zu Personen, die einer Risikogruppe angehören?
- 2 Haben Familienmitglieder regelmäßig Kontakt zu Personen, die einer Risikogruppe angehören, innerhalb oder außerhalb der Familie, z.B. ein Elternteil ist in der Altenpflege tätig.
- 3 Gibt es aktuell ungeklärte akute Erkrankung(en) in der Familie?
- 4 Besteht individuell ein erhöhtes Infektions- oder Weiterverbreitungsrisiko, z. B. aufgrund einer Teilnahme an einer Großveranstaltung innerhalb der letzten 1-2 Wochen?
- 5 Handelt es sich um Lehr- oder Betreuungspersonal oder ist anderweitig von weiterhin vielen relevanten Kontakten auszugehen?

Maßnahmen bei Symptomen, auch ohne Vorliegen eines Testergebnisses

Da jegliche respiratorische Symptomatik, auch ein alleiniger Schnupfen, Ausdruck einer SARS-CoV-2-Infektion sein kann, sollten Personen, bei denen die Testkriterien nicht erfüllt sind oder kein Testergebnis vorliegt, sich trotzdem so verhalten, dass Übertragungen verhindert werden, wenn sie eine COVID-19-Erkrankung hätten. Dazu gehört, eine Isolation zu Hause für 5 Tage UND mindestens 48 h Symptomfreiheit vor Beendigung sowie eine Kontaktreduktion. Bei sekundärer klinischer Verschlechterung ist eine sofortige Testung auf SARS-CoV-2 empfohlen.

## 7 Vorgehen bei nachgewiesener Infektion

Ist ein Fall unter SuS nachgewiesen worden, so ist die gesamte Klasse/Kurs/Lernverband - also alle Personen-(gruppen), zu denen eine relevante Exposition (> 30 Minuten, in einem nicht ausreichend belüfteten Raum, siehe (21) (22) (23) (24)) bestand, als Kontaktpersonen der Kategorie 1 (KP1)<sup>8</sup> zu betrachten und entsprechend zu verfahren, d.h. sofortige Quarantäne, bzw. Isolierung bei bestehender Symptomatik.

Bei nachgewiesenen Infektionen des Lehr- und Betreuungspersonals gelten analog alle Personengruppen (Klassen, Kurse) mit relevanter Exposition als KP1.

Die Durchführung einer Reihenuntersuchung (Screening) bei hohem Infektionsgeschehen und/oder die Schließung der gesamten Einrichtung bei Ausbrüchen liegen im Ermessen der lokalen Behörden.

---

<sup>8</sup> [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html)

## 8 Literaturverzeichnis

1. Robert Koch-Institut. *Aktueller Lage-/Situationsbericht des RKI zu COVID-19*. [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html) : Robert Koch-Institut, 6.10.2020.
2. Control, European Centre for Disease Prevention and. *COVID-19 in children and the role of school settings in transmission-first update*. <https://www.ecdc.europa.eu/en/publications-data/children-and-school-settings-covid-19-transmission> : s.n., 2021.
3. Madewell, Z., et al. *Household transmission of SARS-CoV-2: a systematic review and meta-analysis of secondary attack rate*. <https://www.medrxiv.org/content/10.1101/2020.07.29.20164590v1> : MedRxiv, 2020.
4. Park, Y, et al. *Contact Tracing during Coronavirus Disease Outbreak, South Korea, 2020. Emerging Infectious Diseases*. [https://wwwnc.cdc.gov/eid/article/26/10/20-1315\\_article](https://wwwnc.cdc.gov/eid/article/26/10/20-1315_article) : Emerging Infectious Diseases, 2020.
5. Stringhini, S, et al. *Seroprevalence of anti-SARS-CoV-2 IgG antibodies in Geneva, Switzerland (SEROCoV-POP): a population-based study*. 10.1016/S0140-6736(20)31304-0 : Lancet, 2020.
6. Jing, Q. L., Liu, M. J., Zhang, Z. B., Fang, L. Q., Yuan, J., Zhang, A. R., . . . Yang, Y. Household secondary attack rate of COVID-19 and associated determinants in Guangzhou, China: a retrospective cohort study. *Lancet Infect Dis*. 2020, [http://dx.doi.org/10.1016/s1473-3099\(20\)30471-0](http://dx.doi.org/10.1016/s1473-3099(20)30471-0).
7. Dattner, I., Goldberg, Y., Katriel, G., Yaari, R., Gal, N., Miron, Y., . . . Huppert, A. The role of children in the spread of COVID-19: Using household data from Bnei Brak, Israel, to estimate the relative susceptibility and infectivity of children. *MedRxiv*. 10.1101/2020.06.03.20121145, 2020.
8. Viner RM, Mytton OT, Bonell C, Melendez-Torres GJ, Ward J, Hudson L, et al. Susceptibility to SARS-CoV-2 Infection Among Children and Adolescents Compared With Adults: A Systematic Review and Meta-analysis. *JAMA pediatrics*. 2020.
9. Patel, NA. *Pediatric COVID-19: Systematic review of the literature*. <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0196070920302672?via%3Dihub> : Am J Otolaryngol, 2020.
10. Petersen, E., Koopmans, M., Go, U., Hamer, D. H., Petrosillo, N., Castelli, F., . . . Simonsen, L. Comparing SARS-CoV-2 with SARS-CoV and influenza pandemics. *Lancet Infect Dis*. 10.1016/S1473-3099(20)30484-9, 2020, 20(9).
11. Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Kinder-und Jugendmedizin(DGKJ) im Austausch mit den Konventgesellschaften und mit Unterstützung des Berufsverbands der Kinder-und Jugendärzte(BVKJ). *Welche Grunderkrankungen legen Einschränkungen in der Teilnahme am Schulunterricht aufgrund der Corona-Pandemienähe?*

[https://www.dgkj.de/fileadmin/user\\_upload/Meldungen\\_2020/200506\\_SN\\_SchulbefreiungRisikogruppen\\_final\\_alt.pdf](https://www.dgkj.de/fileadmin/user_upload/Meldungen_2020/200506_SN_SchulbefreiungRisikogruppen_final_alt.pdf) : s.n., 2020.

12. Danilo Buonsenso, Daniel Munblit, Cristina De Rose, Dario Sinatti, Antonia Ricchiuto, Angelo Carfi, Piero Valentini. Preliminary Evidence on Long COVID in children. *medRxiv*.  
<https://doi.org/10.1101/2021.01.23.21250375>, 2021, preprint.

13. Otte im Kampe, E., Lehfeld, A.-S., Buda, S., Buchholz, U., & Haas, W. Surveillance of COVID-19 school outbreaks. *Eurosurveillance*. <https://doi.org/10.2807/1560-7917.ES.2020.25.38.2001645>, 2020, 25(38).

14. Public Health England. *Investigation of novel SARS-CoV-2 variant - Variant of Concern 202012/01 - Technical briefing 4*. s.l. : Public Health England, 2021.

15. Public Health England. *Investigation of novel SARS-CoV-2 variant - Variant of Concern 202012/01 - Technical briefing 3*. s.l. : Public Health England, 2020.

16. Davies NG, Barnard RC, Jarvis CI, Kucharski AJ, Munday J, Pearson CAB, et al. Estimated transmissibility and severity of novel SARS-CoV-2 Variant of Concern 202012/01 in England. *medRxiv*. 2020.12.24.20248822, 2020.

17. P, Huntley C, Davies N, Edmunds J, Ferguson N, Medley G, et al. Cover sheet. *SAGE meeting paper*. 2021,  
[https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/955239/NERVTAG\\_paper\\_on\\_variant\\_of\\_concern\\_\\_VOC\\_\\_B.1.1.7.pdf](https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/955239/NERVTAG_paper_on_variant_of_concern__VOC__B.1.1.7.pdf).

18. Robert Koch-Institut. *SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)*.  
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText2](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText2) : s.n.

19. Deutsche Akademie für Kinder- und Jugendmedizin (DAKJ) e. V. *Maßnahmen zur Aufrechterhaltung eines Regelbetriebs und zur Prävention von SARS-CoV-2-Ausbrüchen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung oder Schulen unter Bedingungen der Pandemie und Kozyklisation weiterer Erreger von Atemwegserkrankungen*. Berlin : s.n., 2020.

20. ECDC. *Clinical characteristics of COVID-19*. 2020.

21. „Infektionsschutzgerechtes Lüften“ - Empfehlung der Bundesregierung,.  
<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Arbeitsschutz/infektionsschutzgerechtes-lueften.html> : s.n., 2020.

22. Kommission Innenraumlufthygiene am Umweltbundesamt. *Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene am Umweltbundesamt. Das Risiko einer Übertragung von SARS-CoV-2 in Innenräumen lässt sich durch geeignete Lüftungsmaßnahmen reduzieren*. 2020  
[https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/irk\\_stellungnahme\\_lueften\\_sars-cov-2\\_0.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/irk_stellungnahme_lueften_sars-cov-2_0.pdf) : Umweltbundesamt, 2020.

23. Voß, S., Gritzki, A. und Bux, K. *Infektionsschutzgerechtes Lüften – Hinweise und Maßnahmen in Zeiten der SARS-CoV-2-Epidemie*. <https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Fokus/Lueftung.pdf> : Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, 2020.

24. Mehlis, A. und weitere. Einsatz von Lüftungsampeln zur Verbesserung der Luftqualität in Kindertageseinrichtungen und Schulen. *Epi Bull.* 42/2017, S. [https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2017/Ausgaben/42\\_17.pdf](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2017/Ausgaben/42_17.pdf).



# ELEKTRONISCHER BRIEF

---

Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

An die Eltern und Sorgeberechtigten  
der Schülerinnen und Schüler  
an rheinland-pfälzischen Schulen

**DIE MINISTERIN**

Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2997  
Poststelle@bm.rlp.de  
www.bm.rlp.de

22. April 2021

Sehr geehrte Eltern,  
sehr geehrte Sorgeberechtigte,

heute hat das sogenannte Notbremse-Gesetz den Bundesrat passiert. Es wird ab kom-mendem Montag, 26. April 2021, damit auch in unseren Schulen in Rheinland-Pfalz umgesetzt. Ich möchte Sie mit diesem Schreiben über die neuen Regeln informieren, die der Bund damit vorgibt.

## **Testpflicht für alle Schülerinnen und Schüler**

Bisher waren die Selbsttests für die Schülerinnen und Schüler in Rheinland-Pfalz ein freiwilliges Angebot. Künftig dürfen sie nur noch am Unterricht in der Schule teilnehmen, wenn sie zweimal pro Woche auf das Coronavirus getestet wurden. In den Schulen findet dafür auch weiterhin zweimal wöchentlich ein Selbsttest statt. Die Testkits stellt das Land den Schulen zur Verfügung. Die Tests bleiben für die Schülerinnen und Schü-ler kostenlos.

Da Tests nun verpflichtende Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht sind, müssen Sie keine schriftliche Einverständniserklärung mehr abgeben. Es reicht aus, wenn Ihr Kind am Testtag zum Unterricht erscheint. Wichtig ist, dass auch voll-ständig Geimpfte und nach einer Corona-Infektion genesene Personen den Testnach-weis erbringen müssen. Das Bundesgesetz sieht hier keine Ausnahme vor.





Das Gesetz erlaubt auch andere Testnachweise neben den Selbsttests in den Schulen: Auch Testungen in den anerkannten Testzentren und Testeinrichtungen oder bei Ärztinnen und Ärzten sind zulässig. Die Testnachweise dürfen nicht älter als 24 Stunden sein.

Die Schulgemeinschaft kann auch gemeinsam beschließen, dass ausnahmsweise Nachweise von Eltern und Sorgeberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern über Tests, die zuhause durchgeführt wurden, akzeptiert werden. Ein spezielles Formular, das dafür verwendet werden muss, haben die Schulen erhalten. Auch für diese Selbstauskünfte gilt, dass sie nicht älter als 24 Stunden sein dürfen.

### **Was passiert, wenn Schülerinnen und Schüler nicht an den Tests teilnehmen?**

Wer nicht am Test teilnimmt und auch keinen anderen negativen Testnachweis vorlegt, darf ab kommender Woche nicht mehr am Präsenzunterricht teilnehmen. Wer trotzdem in die Schule kommt, muss sie wieder verlassen. Jüngere Schülerinnen und Schüler müssen von ihren Eltern oder Sorgeberechtigten abgeholt werden. Bitte beachten Sie, dass eine von den Eltern oder Sorgeberechtigten ausgestellte „Befreiung“ oder ein Widerspruch gegen die Tests daran nichts ändert.

Die Präsenzpflcht gilt weiterhin. In der Präsenzphase finden deshalb weiter Leistungsnachweise in mündlicher und schriftlicher Form statt. Schülerinnen und Schüler, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, weil sie nicht am Test teilnehmen und keinen anderen Nachweis haben, müssen in Absprache mit den Lehrkräften alternative Leistungsnachweise erbringen.

Diese Schülerinnen und Schüler bekommen ein pädagogisches Angebot, das dem entspricht, welches Schülerinnen und Schüler in den häuslichen Lernphasen während des Wechselunterrichts erhalten (Versorgung mit Arbeitsmaterialien, Erteilen von Arbeitsaufträgen etc.).



## **Automatischer Übergang in den Fernunterricht**

Für Rheinland-Pfalz wird es bis zu den Pfingstferien bei der angekündigten Regelung bleiben, dass an den Schulen grundsätzlich Wechselunterricht stattfindet. Wenn die 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 165 überschreitet, sieht das Gesetz jedoch den Übergang in den Fernunterricht vor. Auf der Basis der Inzidenzzahlen des Robert-Koch-Institutes wird festgelegt, ab wann das geschieht. Uns ist wichtig, dass die Eltern und die Schulen so viel Planungssicherheit wie möglich erhalten.

## **Notbetreuung**

Sowohl während des Zeitraumes, in dem Wechselunterricht stattfindet, als auch nach vollständiger Einstellung des Präsenzunterrichtes wird wie bisher eine Notbetreuung für die Schülerinnen und Schüler der 1. bis 7. Klassen sowie für alle, die zusätzliche Unterstützung brauchen, eingerichtet. Hier bleibt es bei den aktuellen Regelungen.

## **Ausnahmen für die Abschlussklassen**

In allen Klassen- und Jahrgangsstufen, die in diesem und dem kommenden Jahr ihren Abschluss machen, haben die Schulen in Rheinland-Pfalz weiterhin die Option, die Schülerinnen und Schüler auch bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 165 in kleinen Gruppen in den Präsenzunterricht zu holen. Dies sind – je nach Schularart – vor allem die 9., 10., 11. und 12. Klassen. Die Schule Ihrer Kinder wird Sie hierüber informieren. Abschlussprüfungen werden grundsätzlich in Präsenz geschrieben, auch bei einer Inzidenz über 165. Sie sind von den Regelungen der Testpflicht ausgenommen.

## **Wiedereröffnung der Schulen**

Bleibt die 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unter dem Schwellenwert von 165 treten die Maßnahmen am übernächsten Tag wieder außer Kraft, so sieht es das Gesetz vor. Die Schulen können dann wieder den Wechselunterricht aufnehmen. Dabei sollen Öffnungen von ein oder zwei Tagen (z. B. Donnerstag oder Freitag) möglichst vermieden werden und der Präsenzunterricht wochenweise beginnen.



Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Sorgeberechtigte,

wir alle hätten uns gewünscht, dass unsere Kinder und Jugendlichen nach Ostern wieder verstärkt in die Schule gehen können. Dass das Infektionsgeschehen das nicht zulässt und an vielen Orten sogar noch einmal Verschärfungen erfordert, bedaure ich sehr. Denn ich weiß, dass gerade viele Familien nach 13 Monaten Pandemie am Limit sind. Ich bin aber gleichzeitig zuversichtlich, weil wir mit den Tests in der Schule und den Impfungen für alle Lehrkräfte, für die ab diesem Freitag Termine gebucht werden können, auf dem richtigen Weg sind und die Sicherheit an den Schulen jeden Tag noch weiter erhöhen. Jetzt geht es darum, die Infektionszahlen zu senken – durch unser Verhalten jeden Tag und überall. Die Schulen setzen die Hygienekonzepte weiter konsequent und wirkungsvoll um. Die Tests sind dabei ein wichtiger Baustein. Deshalb bitte ich Sie: Ermöglichen Sie Ihren Kindern bitte, daran teilzunehmen.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Kindern alles Gute für die kommende Zeit bis zu den Pfingstferien. Ich werde Sie weiter über die aktuellen Entwicklungen informieren.

Mit herzlichen Grüßen

Dr. Stefanie Hubig



Alle Schulen in Rheinland-Pfalz

**DER PRÄSIDENT**

Kurfürstliches Palais  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier  
Telefon 0651 9494-0  
Telefax 0651 9494-170  
poststelle@add.rlp.de  
www.add.rlp.de

Trier, 22. April 2021

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,  
sehr geehrte Lehrerinnen und Lehrer, sehr geehrte pädagogische Fachkräfte,

Bundestag und Bundesrat haben heute eine Erweiterung des Bundes-Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beschlossen. Das Gesetz tritt voraussichtlich am Samstag, dem 24. April 2021, in Kraft. Durch diese Erweiterung wird ein neuer Paragraph 28b in das Gesetz eingefügt, dessen Absatz 3 sich auf den Bildungsbereich bezieht und der an zwei Punkten wesentliche Änderungen für die Schulen mit sich bringt. Er lautet

„(3) Die Durchführung von Präsenzunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ist nur zulässig bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte; die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur zulässig für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so ist die Durchführung von Präsenzunterricht ab dem übernächsten Tag für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen nur in Form von Wechselunterricht zulässig. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165, so ist ab dem übernächsten Tag für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen die Durchführung von Präsenzunterricht untersagt. Abschlussklassen



und Förderschulen können durch die nach Landesrecht zuständige Behörde von der Untersagung nach Satz 3 ausgenommen werden. Die nach Landesrecht zuständigen Stellen können nach von ihnen festgelegten Kriterien eine Notbetreuung einrichten. Für das Außerkrafttreten der Untersagung nach Satz 3 gilt Absatz 2 Satz 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass der relevante Schwellenwert bei 165 liegt. Für die Bekanntmachung des Tages, ab dem die Untersagung nach Satz 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gilt, gilt Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend. Für die Bekanntmachung des Tages des Außerkrafttretens nach Satz 6 gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend. Für Einrichtungen nach § 33 Nummer 1 und 2 gelten die Sätze 3 und 5 bis 7 entsprechend.“

Lassen Sie mich im Folgenden erläutern, welche Veränderungen auf die Schulen, die Lehrkräfte, die Schülerinnen und Schüler und auf die Eltern zukommen. Bitte berücksichtigen Sie dabei, dass sämtliche vorgestellten Regelungen unmittelbar aus dem Bundesrecht folgen. Die neuen Regeln sind in den Schulen ab Montag, dem 26. April 2021, umzusetzen.

## **I. Testpflicht für die Teilnahme am Präsenzunterricht**

### **1. Betretungsverbot für nicht getestete Schülerinnen und Schüler sowie für nicht getestetes Schulpersonal**

Nachdem die Testung für Schülerinnen und Schüler sowie für die Lehrkräfte bislang ein freiwilliges Angebot war, wird die Teilnahme an einer Testung ab Inkrafttreten des Gesetzes Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht. Dies bedeutet, dass in den Schulen auch weiterhin zweimal wöchentlich ein Selbsttest für die Schülerinnen und Schüler stattfindet. Da der Sinn dieses Tests in der Erhöhung der Sicherheit an den Schulen liegt, ist der Testung an Schulen unbedingt der Vorzug gegenüber anderen Formen der Testung zu geben, denn dabei ist am sichersten gewährleistet, dass der Test aktuell ist, korrekt durchgeführt wurde und ein positives Ergebnis die zwingend erforderlichen Maßnahmen nach sich zieht. Zur Testung sind die den Schulen ausgelieferten Testkits zu benutzen, sie sind als „anerkannte Tests“ im Sinne des Gesetzes hierfür geeignet.

Mit den verpflichtenden Selbsttests kann nur dann eine höhere Sicherheit in den Schulen erreicht werden, wenn die Testung – soweit organisatorisch möglich – zu Be-



ginn des Unterrichtstages stattfindet. Wo dies nicht gewährleistet werden kann, ist es wichtig, die Testung so früh wie möglich am jeweiligen Schultag durchzuführen. Für die Durchführung sind keine konkreten Wochentage vorgeschrieben; das Gesetz verlangt nicht, dass sämtliche Schülerinnen und Schüler an denselben Tagen getestet werden. Sichergestellt sein muss jedoch, dass sich jede Schülerin und jeder Schüler zweimal in der Woche testet oder getestet wird bzw. den Nachweis einer anderweitigen Testung erbringt. Einzelheiten hierzu finden sich im aktualisierten Testkonzept zum Einsatz von Antigen-Selbsttests an den Schulen in Rheinland-Pfalz (siehe dazu unter 2.).

Da die Testung auf Grund der gesetzlichen Neuregelung nunmehr verpflichtende Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist, bedarf es vor der Testung keiner Einverständniserklärung durch die Eltern mehr. Von Kindern und Jugendlichen, die am Testtag zur Testung erscheinen, darf in aller Regel angenommen werden, dass das Einverständnis der Eltern vorliegt.

An der Testung müssen auch bereits vollständig Geimpfte sowie nach einer Corona-Infektion genesene Personen teilnehmen; Grund hierfür ist, dass auch in diesen Fällen eine Übertragung der Infektion nicht sicher ausgeschlossen werden kann und das Bundesgesetz keine Ausnahme vorsieht.

Die Durchführung der Testung ist entsprechend der Vorgaben des aktualisierten Testkonzepts schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentation ist zu den Akten zu nehmen und für vier Wochen aufzubewahren. Danach ist sie zu vernichten. Die Schulen erteilen keine Bescheinigungen über das Ergebnis der durchgeführten Selbsttestungen.

## **2. Andere Testnachweise**

Die Neuregelung im Infektionsschutzgesetz lässt es grundsätzlich zu, dass auch andere Testnachweise vorgelegt werden und als Grundlage für das Betreten des Schulgeländes herangezogen werden. Hierbei kommen vor allem Testnachweise von anerkannten Testzentren und Testeinrichtungen in Betracht. Ebenso zulässig sind Nachweise über von Ärztinnen und Ärzten abgenommene oder überwachte Tests. Für alle



Testnachweise gilt, dass sie zum Zeitpunkt der Vorlage in der Schule nicht älter als 24 Stunden sein dürfen.

Schulleitung, Kollegium, Örtlicher Personalrat, Schulleiternbeirat und Vertretung der Schülerinnen und Schüler können sich gemeinsam darauf verständigen, dass ausnahmsweise auch Nachweise von Eltern und Sorgeberechtigten über bei ihren Kindern zuhause durchgeführte Testungen mit selbst beschafften Testkits in der Schule akzeptiert werden. Solche Nachweise müssen auf dem beigefügten Formular (qualifizierte Selbstauskunft) erbracht und von den Eltern eigenhändig unterschrieben werden. Volljährige Schülerinnen und Schüler können die Erklärung über einen negativen Selbsttest eigenhändig abgeben und durch Unterschrift bestätigen. Auch für die Formen des Eigennachweises gilt, dass sie nicht älter als 24 Stunden sein dürfen.

### **3. Umgang mit Schülerinnen und Schülern, die nicht am Test teilnehmen**

Die Besonderheit der bundesgesetzlichen Regelung liegt darin, dass die Testung zwar Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist, dass aber eine unmittelbare Pflicht, sich testen zu lassen, nicht besteht. Dies bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Test nicht gezwungen werden können; nehmen sie am Test nicht teil und legen auch keinen anderen zulässigen negativen Testnachweis vor, so folgt hieraus, dass sie am Präsenzunterricht nicht teilnehmen können. Sollten sie gleichwohl in die Schule kommen, müssen sie diese verlassen. Erklären Schülerinnen oder Schüler, dass sie am Test nicht teilnehmen wollen oder legen sie ggf. Erklärungen der Eltern oder Sorgeberechtigten vor, wonach der Testung widersprochen wird, so ist es sinnvoll, die betreffenden Schülerinnen und Schüler sowie deren Sorgeberechtigte auf die sich hieraus ergebenden Konsequenzen hinzuweisen. Handelt es sich um jüngere Schülerinnen oder Schüler, die nicht sich selbst überlassen werden können, so sind die Eltern oder Sorgeberechtigten zu informieren und aufzufordern, ihre Kinder aus der Schule abzuholen. Hierauf wird auch in einem Schreiben an die Eltern hingewiesen.

Die Präsenzpflcht in den Schulen ist auch nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung nicht aufgehoben. In der Präsenzphase finden Leistungsnachweise in mündlicher und schriftlicher Form statt. Schülerinnen und Schüler, die deswegen am Präsenzunterricht nicht teilnehmen können, weil sie oder ihre Eltern oder Sorgeberechtigten die



Teilnahme am vorgeschriebenen Test verweigern, haben in Absprache mit den Lehrkräften alternative Formen von Leistungsnachweisen zu erbringen.

Da die Teilnahme am Präsenzunterricht nunmehr gesetzlich nur nach Testung möglich ist, haben Widersprüche oder Erklärungen, das eigene Kind einer Testung nicht unterziehen zu wollen, keine rechtliche Bedeutung. Niemand kann sich einer gesetzlichen Pflicht durch Widerspruch gegen die gesetzliche Regelung entziehen. Soweit die Schulen mit der eben dargestellten Verfahrensweise lediglich eine gesetzliche Verpflichtung vollziehen, ist dieses Vorgehen nicht erfolgreich eigenständig im Wege des Widerspruchs angreifbar. Sofern Sie dennoch von Eltern, Sorgeberechtigten oder volljährigen Schülerinnen oder Schülern derartige Widersprüche oder Erklärungen erhalten, setzen Sie sich bitte mit Ihrer zuständigen Schulaufsichtsbeamtin bzw. Ihrem zuständigen Schulaufsichtsbeamten in Verbindung, mit der oder dem Sie das weitere Vorgehen absprechen können. Das Gleiche gilt, wenn Ihnen ärztliche oder vergleichbare Bescheinigungen vorgelegt werden, die die Unmöglichkeit einer Testteilnahme erklären.

Schülerinnen oder Schüler, die auf Grund eigener oder der Entscheidung ihrer Eltern oder Sorgeberechtigten nicht an der erforderlichen Testung teilnehmen, haben keinen Anspruch auf ein dem Präsenzunterricht vergleichbares pädagogisches Angebot. Da allerdings in der Regel die Entscheidung über die Nichtteilnahme von Eltern oder Sorgeberechtigten getroffen wird, wird den betroffenen Schülerinnen und Schülern ein eingeschränktes pädagogisches Angebot gemacht, das dem entspricht, welches Schülerinnen und Schüler in den häuslichen Lernphasen während des Wechselunterrichts erhalten (Versorgung mit Arbeitsmaterialien, Erteilen von Arbeitsaufträgen). Ziel ist es, zu verhindern, dass die negativen Konsequenzen einer Verweigerung der Testung diejenigen treffen, die die Entscheidung nicht selbst gefällt haben.

#### **4. Keine rechtliche Verantwortung der Schulen bei der Umsetzung des Gesetzes**

Für Sie und Ihre Lehrkräfte von besonderer Bedeutung kann der folgende Hinweis sein, der sich auf in den letzten Wochen in den Schulen eingegangene Schreiben von Eltern bezieht: Da es sich bei der Verpflichtung zum Corona-Test als Voraussetzung für den Präsenzunterricht um eine gesetzliche Verpflichtung aus einem Gesetz des Bundes handelt, besteht für Schulleitungen und Lehrkräfte, die diese gesetzliche Ver-





pflichtung pflichtgemäß umsetzen, also Tests beaufsichtigen und anleiten und nicht getestete Schülerinnen und Schüler vom Präsenzunterricht ausschließen, grundsätzlich weder ein Haftungsrisiko noch gar ein darüber hinausgehendes rechtliches Risiko.

## **5. Testpflicht auch für Lehrkräfte**

Wie Sie dem Gesetzestext entnehmen können, gilt auch für die Lehrkräfte Ihrer Schule und für Sie selbst die Verpflichtung, sich zweimal wöchentlich einem Corona-Test zu unterziehen. Sie können Selbsttestungen zu Hause oder in der Schule durchführen bzw. sich in Teststellen testen lassen. Da Grund für die Pflicht zur Testung der Schutz der Schulgemeinschaft vor Corona-Infektionen ist, gilt diese Verpflichtung für alle Lehrkräfte, die im physischen Kontakt mit Schülerinnen und Schülern stehen, unabhängig von der Frage, ob dieser Kontakt im eigentlichen Präsenzunterricht oder im sonstigen persönlichen Kontakt im Schulalltag begründet ist. Auch in Bezug auf die Lehrkräfte gilt, dass an der Testung auch bereits vollständig Geimpfte sowie nach einer Corona-Infektion genesene Personen teilnehmen müssen. Die Teilnahme an der Testung ist für alle Lehrkräfte einschließlich der Schulleitungen dienstliche bzw. arbeitsrechtliche Pflicht.

Das Gesetz schreibt keine regelmäßige Testpflicht des übrigen schulischen Personals (z.B. Sekretariatskräfte, Hausmeisterinnen und Hausmeister) vor. Jedoch ist es wichtig, dass dieses Personal ebenfalls regelmäßig getestet wird. Bitte wirken Sie, wo dies noch nicht geschieht, auf diese Personen in Ihren Schulen ein und überzeugen Sie sie von der Wichtigkeit der Testung. Selbsttests können zur Verfügung gestellt werden.

## **II. Wechselunterricht (7-Tage-Inzidenz bis 165)**

Die gesetzliche Neuregelung sieht vor, dass Schulen und andere Bildungseinrichtungen erst dann zwingend in den Wechselunterricht gehen, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 überschreitet. Unter der Inzidenz von 100 ist damit voller Präsenzunterricht rechtlich möglich. Für Rheinland-Pfalz wird es aber – unabhängig davon – bis zu den Pfingstferien bei der angekündigten Regelung bleiben, dass an den Schulen weiterhin Wechselunterricht stattfindet (also auch unterhalb einer Inzidenz von 100).



### III. Einstellung des Präsenzunterrichts (7-Tage-Inzidenz über 165)

1. Das Gesetz sieht zwingend vor, dass der Präsenzunterricht bzw. Wechselunterricht an allen Schulen eingestellt werden muss, wenn die 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 165 überschreitet; die Einstellung des Präsenzunterrichts/Wechselunterrichts erfolgt dann am übernächsten Tag. Die Landkreise und kreisfreien Städte legen auf der Basis der Inzidenzzahlen des Robert-Koch-Institutes fest, wann dies geschieht. Diese Entscheidung gilt jeweils für sämtliche Schulen der entsprechenden Gebietskörperschaft. In Abstimmung mit der Schulaufsicht sollen die Schließungen möglichst wochenweise erfolgen. Gerade auch für den Fall, dass sich die 7-Tage-Inzidenz dem Schwellenwert von 165 annähert, ist es von besonderer Bedeutung, dass die Schulen sehr aufmerksam die weitere Entwicklung beobachten. Weil auch bei einer festgestellten Überschreitung der Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Einstellung des Präsenzunterrichtes bereits am übernächsten Tag erfolgen muss, kann dies an einem Montag der Fall sein.
2. Für die Abschlussklassen der Regelschulen sowie für die Förderschulen kann das Bildungsministerium – wie immer in Abstimmung mit dem für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium – bestimmen, dass Präsenzunterricht stattfindet. Dieser darf nur als Wechselunterricht unter Einhaltung der Hygieneregeln erfolgen.

Abweichende Regelungen werden wie folgt getroffen:

#### **Abweichende Regelungen für Realschulen plus**

Zur gezielten Förderung oder Vorbereitung von Leistungsnachweisen, insbesondere in den Hauptfächern und zur Unterstützung beim Übergang in die gymnasiale Oberstufe oder in Ausbildung und Beruf, besteht für diese Schulen die Option, die Schülerinnen und Schüler der 9. und 10. Klassen flexibel unter Einhaltung der geltenden Hygienebestimmungen in kleineren Gruppen in die Schule zu holen. Falls die Schulen von dieser Option Gebrauch machen, ist die Teilnahme für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend. An den Realschulen



plus im organisatorischen Verbund mit Fachoberschulen gilt dies auch für die Klassenstufe 12.

### **Abweichende Regelungen für Integrierte Gesamtschulen**

Zur gezielten Förderung oder Vorbereitung von Leistungsnachweisen, insbesondere in den Hauptfächern und zur Unterstützung beim Übergang in die gymnasiale Oberstufe oder in Ausbildung und Beruf, besteht für diese Schulen die Option, die Schülerinnen und Schüler der 9. und 10. Klassen sowie der 12. Jahrgangsstufe flexibel unter Einhaltung der geltenden Hygienebestimmungen in kleineren Gruppen in die Schule zu holen. Falls die Schulen von dieser Option Gebrauch machen, ist die Teilnahme für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

### **Abweichende Regelungen für Gymnasien, Kollegs, Abendgymnasien und Freie Waldorfschulen:**

Für Schülerinnen und Schüler in den Abschlussjahrgängen (G9: Jahrgangsstufe 12; G8 GTS: Jahrgangsstufe 11) können Sie unter Einhaltung der Hygieneregeln optional in Abhängigkeit der räumlichen und personellen Gegebenheiten Ihrer Schule Präsenzunterricht im Wechsel anbieten. Falls die Schulen von dieser Option Gebrauch machen, ist die Teilnahme für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

### **Abweichende Regelungen für Förderschulen**

Zur gezielten Förderung oder zur Vorbereitung des Übergangs in eine berufliche Tätigkeit besteht für die nachfolgend genannten Schulformen die Option, die Schülerinnen und Schüler flexibel z. B. tageweise oder in Kleingruppen in die Schule zu holen. Falls die Schulen von dieser Option Gebrauch machen, ist die Teilnahme für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

Folgende Klassenstufen sind von der Regelung betroffen:

- an Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und an Förderschulen mit dem Bildungsgang Lernen sowie Förderzentren: Klassenstufen 9 und 10 (freiwillig 10. Schuljahr zum Erwerb der Berufsreife)
- an Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung und an Förderschulen mit dem Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung sowie Förderzentren: Klassenstufe 12



- an Förderschulen mit dem Bildungsgang Berufsmatura: Klassenstufe 9
- an Förderschulen mit dem Bildungsgang Qualifizierter Sek I-Abschluss: Klassenstufe 10

### **Abweichende Regelungen für berufsbildende Schulen**

Für Schülerinnen und Schüler in den Abschlussklassen der Bildungsgänge

- Höhere Berufsfachschule, Oberstufe;
- Berufsoberschule II
- Berufsoberschule I
- Duale Berufsoberschule, Oberstufe
- Berufsfachschule II
- Fachschulen, Oberstufe
- Berufsschule, letztes Ausbildungsjahr mit Prüfung bis zu den Sommerferien
- 3-jährige Berufsfachschule, Oberstufe

können Sie optional in Abhängigkeit der räumlichen und personellen Gegebenheiten Ihrer Schule Präsenzunterricht im Wechsel anbieten unter Einhaltung der Hygieneregeln.

## **IV. Wiedereröffnung der Schulen**

Bleibt die 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter dem Schwellenwert von 165 treten die Maßnahmen am übernächsten Tag wieder außer Kraft, so sieht es das Gesetz vor. Die Schulen können dann wieder den Wechselunterricht aufnehmen. Auch hier gilt: Die Schulträger in den Landkreisen und kreisfreien Städten und die Schulaufsicht werden auf die Schulen frühzeitig zugehen. Dabei sollen Öffnungen von ein oder zwei Tagen (z. B. Donnerstag oder Freitag) möglichst vermieden werden und der Präsenzunterricht wochenweise beginnen.



## V. Notbetreuung

Das Gesetz sieht vor, dass sowohl während des Zeitraumes, in dem zwingend Wechselunterricht stattfinden muss, als auch nach vollständiger Einstellung des Präsenzunterrichtes eine Notbetreuung wie bisher stattfindet.

## VI. Abiturprüfung und Prüfungen in den Abschlussklassen

Abiturprüfungen sowie Prüfungen in den Abschlussklassen bzw. -jahrgängen der Freien Waldorfschulen sowie der Bildungsgänge

- Höhere Berufsfachschule, Oberstufe;
- Berufsoberschule II
- Berufsoberschule I
- Duale Berufsoberschule, Oberstufe
- Berufsfachschule II
- Fachschulen, Oberstufe
- Berufsschule, letztes Ausbildungsjahr mit Prüfung bis zu den Sommerferien
- 3-jährige Berufsfachschule, Oberstufe

der berufsbildenden Schulen werden in Präsenz geschrieben. Sie finden grundsätzlich auch bei einer Inzidenz von über 165 statt und sind von den Regelungen der Testpflicht ausgenommen.

Sie erhalten zeitnah eine Handreichung zur Durchführung schriftlicher Prüfungen an Gymnasien (G8GTS), Kollegs/Abendgymnasien, Freien Waldorfschulen, beruflichen Gymnasien und berufsbildenden Schulen.

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,  
auf die Schulen kommen mit Inkrafttreten der Änderungen des Infektionsschutzgesetzes wiederum Veränderungen und neue Herausforderungen zu. Sie und Ihre Kollegen haben jedoch bereits in den letzten Wochen wertvolle Erfahrungen im Umgang mit den Testungen von Schülerinnen und Schülern machen können. Daher bin ich



sicher, dass die nun hinzutretenden Veränderungen von den Schulen erfolgreich bewältigt werden. Dem zusätzlichen Aufwand steht eine wesentliche Erhöhung der Sicherheit in den Schulen gegenüber; die Pflicht zur Testung erfüllt die Forderung vieler Eltern, Schülerinnen und Schüler und natürlich auch die Forderungen der Lehrkräfte, ihrer Verbände und Vertretungen. Ich bin sicher, dass alle Beteiligten – möglicherweise nach einer Phase der Eingewöhnung – mit den neuen Anforderungen sehr souverän umgehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Thomas Linnertz

# Einsatz von Antigen-Selbsttests an Schulen in Rheinland-Pfalz

Stand 22. April 2021



## **Einsatz von Antigen-Selbsttest an Schulen in Rheinland-Pfalz**

### **I. Testung auf SARS-CoV-2 in Schulen**

### **II. Erfüllung der Testpflicht für Schülerinnen und Schüler**

1. Teilnahme an den Selbsttests in der Schule
2. Erfüllung der Testpflicht durch Nachweis eines negativen Testergebnisses

### **III. Nichterfüllung der Testpflicht für Schülerinnen und Schüler**

### **IV. Testpflicht für Personal**

### **V. Beschaffung, Lagerung und Verteilung der Selbsttests**

### **VI. Entsorgung der Selbsttests**

### **VII. Haftung**

### **VIII. Dokumentation, Datensicherung, Datenschutz**



## **I. Testung auf SARS-CoV-2 für Schülerinnen und Schüler sowie schulisches Personal**

Mit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nur bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte zulässig für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden.

Ein Betreten des Schulgeländes und die Teilnahme an schulischen Präsenzveranstaltungen ist demnach nur unter Beachtung der bestehenden „Testpflicht“ möglich. Dies gilt auch für die Notbetreuung.

Abiturprüfungen sowie Prüfungen in den Abschlussklassen bzw. -jahrgängen sowie in den entsprechenden Bildungsgängen der berufsbildenden Schulen sind von der Testpflicht ausgenommen.

**Diese Testpflicht ist grundsätzlich als Selbsttestung in der Schule zu erfüllen.**

Der Nachweis an den von der Schule festgelegten Testtagen kann auch erbracht werden durch

- a. Vorlage einer Bescheinigung über ein negatives Testergebnis einer vom Land beauftragten Teststelle oder
- b. Vorlage eines ärztlichen Attestes bzw. einer ärztlichen Bescheinigung über ein negatives Testergebnis.

Schulleitung, Kollegium, Örtlicher Personalrat, Schulelternbeirat und Vertretung der Schülerinnen und Schüler können sich im Übrigen gemeinsam darauf verständigen, dass auch Nachweise von Eltern und Sorgeberechtigten über bei ihren Kindern zuhause durchgeführten Testungen in der Schule akzeptiert werden<sup>1</sup>. Hierzu ist die Vorlage einer qualifizierten Selbstauskunft (s. Anlage) über das Vorliegen eines zuhause durchgeführten negativen Antigen Selbsttests zu verwenden.

Zur Testdurchführung und Vorlage der o.g. Bescheinigungen darf das Schulgelände betreten werden.

---

<sup>1</sup> Eine Weitergabe der Testkits aus den Großpackungen der Schulen an die Eltern ist unzulässig. Bis den Schulen Einzeltestkits zur Verfügung gestellt werden können, deren Weitergabe zulässig ist, können für eine Testung zuhause nur von den Eltern selbst beschaffte Testkits verwendet werden.

## II. Erfüllung der Testpflicht für Schülerinnen und Schüler

### 1. Teilnahme an den Selbsttests in der Schule

#### 1.1 Vorbereitung der Testdurchführung

Die Schulleitung stellt sicher, dass das Schulpersonal über Ablauf und Umgang mit der Durchführung der Selbsttests der Schülerinnen und Schüler vertraut ist. Sie wird hierbei von den hygienebeauftragten Personen unterstützt. Hierzu gehören insbesondere:

- **Funktionsweise und Handhabung der Testkits**  
Hierzu sind die Herstellerhinweise und deren Videoanleitungen zu verwenden.
- **Ablauf der Testung**  
Zeit und Ort der Ausgabe und Durchführung der Tests, Anwendung der Tests, Hygienemaßnahmen und Entsorgung
- **Auswertung und Dokumentation der Ergebnisse**  
Informationen zum Umgang mit positiven Testergebnissen, Umgang mit Daten
- **Information** der Schülerinnen und Schüler (Minderjährige/Volljährige), der Erziehungsberechtigten

#### 1.2 Information zum Umgang mit positiven Testergebnissen

Die Schulleitung stellt sicher, dass den Erziehungsberechtigten, allen volljährigen Schülerinnen und Schülern sowie dem Personal die Hinweise zum Umgang mit einem positiven Selbsttestergebnis in Papierform oder digital zur Verfügung stehen.

#### 1.3 Vorbereitung der Lerngruppe

Die Durchführung von Selbsttests in Schulen ist für alle – Lehrerinnen und Lehrer wie Schülerinnen und Schüler – eine außergewöhnliche Situation, die für Einzelne, aber auch für die ganze Gruppe herausfordernd oder gar belastend sein. Daher ist es wichtig, sich und alle Beteiligten gut zu informieren, vorzubereiten und damit Sicherheit zu vermitteln.

Schülerinnen und Schüler sollten altersangemessen pädagogisch begleitet werden, denn ein grundlegendes Verständnis und eine Offenheit für die Testungen ist für die Durchführung von großer Bedeutung. Dabei sollten auch mögliche Ängste in Bezug auf eine Erkrankung mit COVID-19 oder die Weitergabe der Infektion an Familienmitglieder mit aufgegriffen werden.

Die Lehrkräfte sollten dabei insbesondere gruppendynamische Prozesse im Blick behalten. Gemeinsame Regeln helfen, den größtmöglichen Schutz insbesondere in Bezug auf die Privatsphäre und den Datenschutz sicherzustellen. Persönliche Grenzen sind zu respektieren.

Von besonderer Bedeutung ist die Kommunikation über den Umgang mit positiv getesteten Schülerinnen und Schülern. Es muss klar sein, dass von einer positiv getesteten Person keine unmittelbare gesundheitliche Gefahr für die restliche Lerngruppe ausgeht.

Schülerinnen und Schüler müssen wissen, welche Abläufe sich an eine positive Testung anschließen. Die positiv getestete Schülerin oder der positiv getestete Schüler muss die Lerngruppe umgehend verlassen und in einem separaten Raum betreut werden. Dies darf jedoch in keiner Weise den Eindruck erwecken, aus der Klassengemeinschaft ausgeschlossen zu werden oder „schuld“ zu sein. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Schule in einem solchen Fall für eine sensible und unterstützende Begleitung sorgt.<sup>2</sup>

Sinnvoll ist es darüber hinaus, allen am Schulleben Beteiligten frühzeitig zu signalisieren, dass die Schule jederzeit „ein offenes Ohr“ für Anliegen, Sorgen und Fragen im Zusammenhang mit den Testungen hat. Hierfür kann es hilfreich sein, einen Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin (Schulsozialarbeitende, Vertrauenslehrkräfte o.Ä.) mit Kontaktdaten zu benennen.

---

<sup>2</sup> siehe hierzu auch <https://schuleonline.bildung-rp.de/unterstuetzung-fuer-schulleitung-und-lehrkraefte/selbsttests.html>

## 1.4 Testablauf bei Schülerinnen und Schülern

Die Schule organisiert eigenverantwortlich die Selbsttestungen in der Schule zweimal wöchentlich für alle anwesenden Schülerinnen und Schüler. Sie testen sich nicht an zwei direkt aufeinander folgenden Unterrichtstagen. Die Testungen sollten entsprechend der schulorganisatorischen Rahmenbedingungen zu Beginn des Unterrichtstages durchgeführt werden. Schülerinnen und Schüler, die über eine zulässige Bescheinigung über ein negatives Testergebnis verfügen, legen diese vor. Alle anderen Schülerinnen und Schüler nehmen an der Selbsttestung teil. Da die Testung auf Grund der gesetzlichen Neuregelung nunmehr verpflichtende Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist, bedarf es vor der Testung keiner Einverständniserklärung durch die Eltern mehr.

### 1.4.1 Zeitpunkt der Selbsttests

Bei der Organisation der Selbsttestungen kann in Abhängigkeit vom jeweiligen Wechselmodell wie folgt verfahren werden:

<b>Wechselmodell</b>	<b>anwesende Schülerinnen und Schüler testen sich:</b>
<u>wöchentlicher</u> Wechsel	Montag und Mittwoch oder Dienstag und Donnerstag
<u>täglicher</u> Wechsel	Gruppe A: Montag und Mittwoch Gruppe B: Dienstag und Donnerstag
<u>Halbwöchentlicher</u> Wechsel Gruppe A: Montag bis Mittwoch Gruppe B: Donnerstag und Freitag	Gruppe A: Montag und Mittwoch Gruppe B: Donnerstag
volle Präsenz	Montag und Mittwoch oder Dienstag und Donnerstag
Schichtmodell Gruppe A: 1. bis 3. Stunde Gruppe B: 4. bis 6. Stunde	Gruppe A und B: Montag und Mittwoch oder Dienstag und Donnerstag

### 1.4.2 Testort, Hygiene und Durchführung

Selbsttests sind Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien zum Nachweis von SARS-CoV-2, die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) für diesen Zweck mit einer Sonderzulassung versehen sind.

Corona-Selbsttests können von der Testperson selbstständig und ohne medizinische Fachkenntnisse streng nach den Vorgaben des Herstellers durchgeführt werden, bei Minderjährigen unter Aufsicht und Anleitung.

Bei der Durchführung der Selbsttests sind die Herstellerhinweise entsprechend der Gebrauchsinformation zu beachten. Informationen zu den verwendeten Selbsttests stehen unter <https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/schule-allgemein/test/> zur Verfügung.

#### Testort

Der Raum, in dem die Selbsttestung durchgeführt wird, muss ausreichend groß und gut zu belüften sein. Die Testung kann im Klassenraum oder in „Teststraßen“ z.B. in Sporthallen oder anderen größeren Räumlichkeiten durchgeführt werden.

Bei der Probenentnahme selbst muss ein ausreichend großer Abstand (3 Meter) zwischen den Personen eingehalten werden, die zeitgleich den Abstrich aus dem Nasenbereich durchführen, da hierfür kurzzeitig die Maske abgenommen werden muss. Hierzu ist gegebenenfalls die Probenentnahme so durchzuführen, dass zunächst nur jeder zweite Schüler oder jede zweite Schülerin den eigentlichen Abstrich aus der Nase durchführt und anschließend die Maske wieder aufsetzt, bevor die zweite Gruppe mit dem Abstrich beginnt.

#### Hygiene und Durchführung

Bevor der Test in der eigenen Klasse eingesetzt wird, sollte jede Lehrkraft den jeweiligen Test (unterschiedliche Hersteller) einmal selbst durchgeführt haben.

- Die Tische der Schülerinnen und Schüler sind frei von persönlichen Gegenständen; zur Unterlage der Testung eignet sich beispielsweise ein Papierhandtuch oder Papiertaschentuch.
- Die Testkits werden an die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler verteilt.



- Die aufsichtsführenden Personen tragen während der Selbsttests der Schülerinnen und Schüler FFP2-Masken, Schülerinnen und Schüler tragen Maske (gemäß Hygieneplan-Corona), die nur kurz für die Dauer der eigentlichen Testung (Abstrich) abgenommen wird. Weitere Schutzausrüstung ist für die Durchführung von Antigen-Selbsttests nicht erforderlich.
- Vor der Testdurchführung waschen sich alle Testpersonen sowie die aufsichtsführende Person die Hände oder verwenden ein geeignetes Mittel zur Händedesinfektion.
- Die aufsichtsführende(n) Person(en) halten Abstand zu den Testpersonen. Testpersonen halten Abstand untereinander.
- Die Schülerinnen und Schüler führen die Tests unter Anleitung und Aufsicht von Lehrkräften selbst durch; Jüngere Kinder benötigen bei den ersten Testdurchgängen in der Regel mehr Unterstützung und werden von ihren Lehrerinnen und Lehrern zu einer selbständigen Durchführung hingeführt, das Einführen des Tupfers in die Nase muss stets durch die Schülerin bzw. den Schüler selbst erfolgen.
- Die aufsichtsführende Person stellt sicher, dass die vorgegebene Testauswertungszeit gemäß Herstellerangaben eingehalten wird. Diese Zeit kann in geeigneter Form pädagogisch genutzt werden.
- Die Schülerinnen und Schüler interpretieren ihr Testergebnis zunächst nach Vorgabe des Herstellers selbst (bitte die Ablesung genau nach den zeitlichen Vorgaben des Herstellers durchführen). Bei Unsicherheiten oder Unklarheiten (insbesondere bei jüngeren Schülerinnen und Schülern) unterstützt die aufsichtsführende Person.
- Testergebnisse werden umgehend von der aufsichtsführenden Person kontrolliert und protokolliert, da das Ergebnis bei Überschreitung der Angaben des Herstellers verfälscht sein kann. Die aufsichtsführende Person gibt die Dokumentation der Testergebnisse (siehe Anlage Testdokumentation) weiter an die Schulleitung.
- Die benutzten Testkits sowie alle anderen Bestandteile werden umgehend sachgerecht entsorgt. Hierzu bitte einen entsprechenden Behälter mit reißfestem und flüssigkeitsdichtem Müllbeutel bereitstellen. Schülerinnen und Schüler dürfen ihren benutzten Test nicht mitnehmen (s. Punkt V. Entsorgung).
- Abschließend sind die Hände erneut zu waschen oder zu desinfizieren.

### 1.4.3 Umgang mit Testergebnissen

#### Negative Testergebnisse

Auch wenn bei einem negativen Testergebnis in den meisten Fällen die getestete Person tatsächlich aktuell nicht infiziert ist, gilt: Ein negatives Testergebnis schließt eine Infektion mit dem Coronavirus zu keinem Zeitpunkt völlig aus. Dies gilt besonders, wenn eine niedrige Viruslast vorliegt, wie z. B. in der frühen Phase (etwa in den ersten fünf Tagen) nach einer Ansteckung oder ab der zweiten Woche nach Symptombeginn. Dann kann ein Test negativ ausfallen, obwohl eine Infektion vorliegt. Diese Personen können dann trotz negativem Test ansteckend für andere Menschen sein.

Wie für alle Tests gilt insbesondere auch für den Antigen-Selbsttest, dass es sich lediglich um eine Momentaufnahme handelt. Daher sind alle Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen (AHA+L+A-Formel) weiter einzuhalten.

Das Betreten der Schule mit Krankheitszeichen ist auch mit einem negativen Testergebnis nicht erlaubt.

#### Positive Testergebnisse

Die pädagogische Vorbereitung der Lerngruppe ist eine wesentliche Voraussetzung, um mit einem positiven Testergebnis angemessen umgehen zu können (siehe 1.3 Vorbereitung der Lerngruppe).

Folgende Schritte schließen sich bei einem positiven Testergebnis an:

- Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler wird behutsam in einem gesonderten Raum geführt und dort angemessen betreut, bis er oder sie abgeholt wird oder sich nach Zustimmung der Eltern unter Beachtung der Hygieneregeln (Maske tragen, Abstand) selbstständig nach Hause geht.
- Die Schule informiert umgehend die Eltern oder Sorgeberechtigten **sowie das zuständige Gesundheitsamt**.
- Die Eltern<sup>3</sup> erhalten das Informationsblatt mit den weiteren erforderlichen Schritten (Anlage Hinweise zum Umgang mit positiven Selbsttestergebnissen).
- Die Eltern veranlassen umgehend eine Überprüfung des positiven Selbsttestergebnisses durch einen PoC-Antigentest durch geschultes Personal oder einen PCR-Test. Sie teilen das Ergebnis der Überprüfung des Selbsttests unverzüglich der Schule mit.

---

<sup>3</sup> die Hinweise für Eltern gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler entsprechend

Ist das Ergebnis der Überprüfung mittels PoC-Antigentest oder PCR-Test

- **negativ**, kann die Schule wieder besucht werden. Die Bescheinigung über das negative Testergebnis muss der Schule vorgelegt werden. Die Schule vermerkt dies in der entsprechenden Testdokumentation.
- **positiv**, ist die positiv getestete Person verpflichtet, sich unverzüglich in eine häusliche Absonderung (Quarantäne) zu begeben. Weitere Anordnungen trifft das zuständige Gesundheitsamt.

Das Gesundheitsamt wird in der Schule weitere Maßnahmen nach Infektionsschutzgesetz veranlassen.

### Vorgehen bei ungültigem Testergebnis

Ein ungültiger Test muss wiederholt werden.

## 2. Erfüllung der Testpflicht durch Nachweis eines negativen Testergebnisses

Schülerinnen und Schüler, die nicht an der Selbsttestung in der Schule teilnehmen, können ihre Verpflichtung durch

- a. Vorlage einer Bescheinigung über ein negatives Testergebnis einer vom Land beauftragten Teststelle oder
- b. Vorlage eines ärztlichen Attestes bzw. einer ärztlichen Bescheinigung über ein negatives Testergebnis oder
- c. Vorlage einer qualifizierten Selbstauskunft (Vordruck s. Anlage) über das Vorliegen eines zuhause durchgeführten negativen Antigen Selbsttests (siehe hierzu die unter I. genannten Voraussetzungen)

erfüllen.

Der Nachweis des negativen Testergebnisses ist an den jeweils festgelegten Testtagen der Schule der dafür festgelegten Person (Klassenleitung, aufsichtsführende Person der Testung) vorzulegen. Die zugrundeliegende Testung soll möglichst zeitnah vor Unterrichtsbeginn durchgeführt werden. Sie darf nicht länger als 24 Stunden zurückliegen.



### **III. Nichterfüllung der Testpflicht**

Schülerinnen und Schüler, die weder an der Selbsttestung in der Schule teilnehmen noch eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis vorlegen, dürfen nicht an den Präsenzveranstaltungen teilnehmen und müssen die Schule verlassen. Handelt es sich um jüngere Schülerinnen oder Schüler, sind die Eltern oder Sorgeberechtigten zu informieren. Die Kinder sind aus der Schule abzuholen oder können mit Zustimmung der Eltern selbstständig nach Hause gehen.

### **IV. Erfüllung der Testpflicht für das Personal**

Die vorstehenden Regelungen für die Schülerinnen und Schüler gelten Lehrkräfte entsprechend.

Die Verpflichtung gilt für alle Lehrkräfte, die im physischen Kontakt mit Schülerinnen und Schülern stehen, unabhängig von der Frage, ob dieser Kontakt im eigentlichen Präsenzunterricht oder im sonstigen persönlichen Kontakt im Schulalltag begründet ist. Die Teilnahme an der Testung ist für alle Lehrkräfte einschließlich der Schulleitungen dienstliche bzw. arbeitsrechtliche Pflicht. Lehrkräfte dokumentieren die Erfüllung ihrer Testpflicht gegenüber der Schulleitung mittels des Vordrucks „Qualifizierte Selbstauskunft“ oder durch Vorlage einer Testbescheinigung einer Teststelle.

Das Infektionsschutzgesetz schreibt keine regelmäßige Testpflicht des übrigen schulischen Personals vor. Dieses Personal sollte ebenfalls regelmäßig an der Testung teilnehmen. Selbsttests können zur Verfügung gestellt werden.

### **V. Beschaffung, Lagerung und Verteilung**

Die Antigen-Selbsttests werden vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) zentral beschafft und an alle Schulstandorte geliefert.

Beim Empfang der Lieferung sind die üblichen Handlungsschritte der Eingangskontrolle (Menge/Beschaffenheit) sowie der Dokumentation (Lieferschein, ggf. Chargen-Nr.) zu vollziehen.

Die Tests müssen gemäß Beipackzettel gelagert werden.

Empfohlen wird folgende Lagerung für die Test-Kits:

- in einem verschlossenen, nicht allgemein zugänglichen Raum

- trocken und geschützt vor direktem Sonnenlicht
- bei einer Temperatur zwischen 4 und 30°C
- bis zum Gebrauch im verschlossenen/versiegelten Originalbeutel.
- Verwendung nur bis zum Ablauf des Verfallsdatums

Die Verwaltung und Verteilung der Testkits innerhalb der Schule organisiert jede Schule in Eigenverantwortung. Hierzu können die hygienebeauftragten Personen eingebunden werden. Die Ausgabe der Testkits ist zu dokumentieren.

## **VI. Entsorgung**

Die COVID-19 Schnelltests dürfen verschlossen in einem reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Abfallsack über den Restmüll entsorgt werden. Ob ein Test positiv oder negativ ausfällt, spielt für die Entsorgung keine Rolle.

RKI und UBA begründen diese Vorgehensweise mit der kleinen Probenmenge, die für die Durchführung dieses Tests benötigt wird und der damit verbundenen geringen Virenlast.

## **VII. Haftung**

Für fehlerhafte Produkte bzw. Testkomponenten haftet der Hersteller bzw. Händler. Darüber hinaus haftet das Land grundsätzlich im Rahmen seiner Amtshaftung. Für Schülerinnen und Schüler besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

## **VIII. Dokumentation, Datensicherung, Datenschutz**

Eine Testdokumentation ist auf Klassen-/Kursebene sowie seitens der Schulleitung für das Personal durchzuführen. Die Testdokumentationen enthalten ggf. personenbezogene Daten und verbleiben in der Schule. Die Dokumentation ist für vier Wochen aufzubewahren und danach zu vernichten.

Darüber hinaus ist die Gesamtzahl der ausgegebenen Testkits zu dokumentieren.

In der Schule werden im Falle eines positiven Selbsttestergebnisses die gem. IfSG erforderlichen Daten erfasst und das Gesundheitsamt informiert. Hierzu steht eine Information zum Datenschutz zur Verfügung, die unter <https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/> abgerufen werden kann.

## Noch Fragen?

Zur Klärung medizinischer Fragen steht der Schulleitung und den hygienebeauftragten Personen die Hotline des Instituts für Lehrergesundheit unter der Telefonnummer **0800-34001001** montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Verfügung.

## **Datenschutzinformation zur Durchführung von regelmäßigen Antigentests zum Nachweis von SARS-CoV-2**

Stand 22.04.2021

Mit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nur bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte zulässig für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden.

In diesem Zusammenhang werden verschiedene personenbezogene Daten der Testpersonen verarbeitet. Über diese Datenverarbeitungen möchten wir Sie nachfolgend informieren:

### **1) Verantwortlichkeit**

Für die Datenverarbeitung ist die den Test durchführende Schule verantwortlich

### **2) Datenschutzbeauftragte Personen**

Die Kontaktdaten der zuständigen datenschutzbeauftragten Person für die jeweilige Schule kann bei der Schule erfragt oder auf der Internetseite der Schule eingesehen werden.

### **3) Datenverarbeitung**

Im Rahmen der Durchführung regelmäßiger Antigen-Selbsttests werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

- Name, Kontaktdaten und Geburtsdatum der Testperson,
- Gesundheitsdaten: Testergebnisse

Aufgrund der Durchführung der Tests im Klassenverband und der bei einem positiven Ergebnis zu treffenden Maßnahmen (z.B. Beendigung der Unterrichtsteilnahme, Abholung durch Personensorgeberechtigte) kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Testergebnis im Klassenverband oder in der Schulgemeinschaft bekannt wird.

Im Falle eines positiven Selbsttestergebnisses werden diese Daten von der Schulleitung an das jeweils zuständige Gesundheitsamt übermittelt.

Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zum Zweck der Feststellung akuter Infektionen und der Verhinderung und Eindämmung der Verbreitung von COVID-19.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist eine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO. Rechtsgrundlage für die Übermittlung der Daten an die Gesundheitsbehörde ist das Bestehen gesetzlicher Meldepflichten nach Art. 6 Abs. 1 lit. c, Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO i.V.m. §§ 6, 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

#### **4) Speicherdauer**

Die Daten werden durch die Schule für einen Zeitraum von vier Wochen nach Datum der Durchführung des Antigentests gespeichert und anschließend gelöscht.

#### **5) Betroffenenrechte**

Bezüglich der Datenverarbeitung stehen Ihnen die nachfolgenden Betroffenenrechte zu. Zur Ausübung Ihrer Rechte oder bei Fragen zur Datenverarbeitung richten Sie sich bitte unmittelbar an die jeweilige Schule.

##### **a) Recht auf Auskunft**

Sie können nach Art. 15 DS-GVO Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen.

##### **b) Recht auf Berichtigung**

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie nach Art. 16 DS-GVO eine Berichtigung verlangen.

##### **c) Recht auf Löschung**

Unter den in Art. 17 DS-GVO genannten Bedingungen können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten bzw. der personenbezogenen Daten Ihres Kindes verlangen.

##### **d) Recht auf Datenübertragbarkeit**

Nach Art. 20 DS-GVO stellen wir Ihnen auf Antrag die Sie betreffenden und durch Sie bereitgestellten personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und

maschinenlesbaren Format zur Verfügung, sodass die Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung übermittelt werden können.

**e) Recht auf Widerspruch**

Nach Art. 21 DS-GVO haben Sie das Recht aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen.

**f) Recht auf Beschwerde**

Wenn Sie der Auffassung sind, dass bei der Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet wurden, können Sie sich mit einer Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden. Diese ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, [www.datenschutz.rlp.de](http://www.datenschutz.rlp.de).